

**Die geltende Abrechnungsordnung der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2012) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. § 1 Nr. 7. wird gestrichen.

2. § 1 Nr. 8., Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den im jeweiligen Abrechnungsquartal erbrachten Leistungen sind nur bisher nicht abgerechnete Leistungen abrechenbar, die in den drei zurückliegenden Quartalen vor dem Abrechnungsquartal erbrachten wurden.“

3. In § 3 Nr. 1. und Nr. 2. werden die Wörter „bzw. § 25 Abs. 1 Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.

4. In § 3 Nr. 3. werden die Wörter „bzw. in § 25 Abs. 1a Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.

5. In § 3 Nr. 4. werden die Wörter „bzw. in § 25 Abs. 1b Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.

6. § 4 Nr. 3. wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Überweisung kann - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nur dann vorgenommen werden, wenn dem überweisenden Vertragsarzt ein gültiger Anspruchsnachweis oder die elektronische Gesundheitskarte vorgelegen hat.“

7. § 4 Nr. 12., Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgerechnete Überweisungsscheine sind von der Arztpraxis für eventuelle Prüfungen grundsätzlich 4 Quartale und nach Abrechnung der CT-gestützten schmerztherapeutischen Intervention nach der Gebührenordnungsposition 34504 EBM 4 Jahre aufzubewahren.“

Berlin, 11.12.2014

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Margret Stennes  
Vorsitzende der Vertreterversammlung